

Grundantrag auf Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen für den Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024		
An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle		Maßnahmennr: 510
1. Antragstellerin / Antragsteller		Unternehmensnummer
		Einreichungsfrist 01.07.2019 Eingangsstempel
		Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	
ZID-Registriernummer	E-Mail	Mobil-Telefon
Kreditinstitut	IBAN des Geschäftskontos	BIC
1. HIT-Betriebsstätte	2. HIT-Betriebsstätte	3. HIT-Betriebsstätte

Grundantrag:

2. Ich/Wir beantrage(n) die Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen, Rd.Erl. des MKULNV II A 2 -2406.11, in der Fassung vom 24.02.2015

a) Gemäß Anlage 1 für Rinder oder Pferde oder Schweine	<input type="checkbox"/> *)
b) Gemäß Anlage 2 für Schafe oder Ziegen	<input type="checkbox"/> *)

*) zutreffendes bitte ankreuzen und entsprechende Anlage(n) dem Antrag beifügen!

2.1 Der Sammelantrag 2019 liegt dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter bereits vor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein*)
--	---

*) wenn nein, bitte Ziffer 2.2 beachten!

2.2 Der Nachweis über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist beigefügt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

3 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens beginnend mit dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2024

- 3.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen in der Fassung vom 24.02.2015 genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 die unter Anlage 1 oder/und Anlage 2 beantragten Tiere selbst in Nordrhein-Westfalen zu halten und an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen teilzunehmen,
- 3.3 den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten und ausscheidende Tiere innerhalb von 6 Monaten durch neue zu ersetzen,
- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 3.5 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,
- 3.6 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten.

4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n), und unser Hauptwohnsitz bzw. unser land- und/oder forstwirtschaftliches Unternehmen in Nordrhein-Westfalen liegt,
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen und Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.3 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.4 Rinder und Pferde ab Vollendung des 6. Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des 7. Lebensmonats förderfähig sind, für Ziegen und Schafe gilt ein Mindestalter von 12 Monaten,
- 4.5 die erhaltene Zuwendung vollständig zurückgezahlt werden muss, wenn während des Verpflichtungszeitraumes die Zucht und Haltung der geförderten Haustierrasse eingestellt wird,
- 4.6 die Bestimmung unter 4.5 keine Anwendung findet, wenn die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wurde und sich die Übernahme durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- 4.7 die zuständige Behörde in Fällen höherer Gewalt Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen kann und ich/wir der zuständigen Behörde solche Fälle höherer Gewalt schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzeigen muss/müssen, nachdem ich/wir hierzu in der Lage bin/sind,

- 4.8 es sich bei den von mir/uns gemachten Angaben zum Viehbestand und zum Betrieb um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24.3.1977 (SGV.NW. 73) handelt und dass ich/wir bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt werden kann/können,
- 4.9 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (der Erstattungsanspruch ist nach § 49a Abs. 3 VwVfG NW in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen) zurückgefordert werden können,
- 4.10 falsche Angaben, Verstöße gegen die Zuwendungsvoraussetzungen oder sonstige Verpflichtungen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides, zu Rückforderungen und ggf. weiteren Kürzungen von der Förderung gemäß Nummer 6.3 der aktuellen Richtlinien führen können,
- 4.11 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.
- 4.12 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.13 eine Bewilligung nicht erfolgen kann, wenn gegen die Antragstellerin/ den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.14 Ersatztiere unterhalb des Mindestalters anerkannt werden, aber erst in dem Kalenderjahr, nachdem sie das Mindestalter erreicht haben, gefördert werden,
- 4.15 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn er nach dem **01.07.2019** eingereicht wird, oder wenn der Bewilligungsbetrag nicht mindestens 60 Euro pro Jahr beträgt,
- 4.16 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn die **notwendigen Zuchtbescheinigungen** oder Belege über die Eintragungen im Zuchtbuch der Bewilligungsbehörde nicht spätestens am **30.09.2019** vorliegen,
- 4.17 im Falle der Förderung von Schafen und Ziegen jährlich mit Stellung des Auszahlungsantrags eine aktuelle durch die Züchtervereinigung ausgestellte Bestandsliste eingereicht werden muss,
- 4.18 im Falle von Bestandsänderungen bei der Förderung von Rindern, Pferden und Schweinen, diese spätestens mit Stellung des Auszahlungsantrags unter Einreichung der Zuchtbescheinigungen für etwaige Ersatztiere, mitgeteilt werden müssen,
- 4.19 für beantragte Tiere, die nicht ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen werden, keine Bewilligung erfolgt,
- 4.20 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.

5 Einverständniserklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können. Ich bin/Wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,

